



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	22.06.2009	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

B-Plan "Wohnen am Strom"

Folgende Artenschutzrechtliche Stellungnahme wurde seitens der Unteren Landschaftsbehörde abgegeben:

Es wird im Folgenden davon ausgegangen, dass o. g. Vorhaben in einem Bauleitplanverfahren (VEP oder B-Plan) abgehandelt wird. Falls jedoch ein Baugenehmigungsverfahren nach § 35 BauGB angestrebt wird, so stellt das Vorhaben einen Eingriff i. S. von § 4 Landschaftsgesetz NW dar, der auszugleichen wäre. Des Weiteren wäre eine Befreiung nach § 69 LG NW mit ordentlicher Beteiligung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde notwendig.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Biotopstrukturen im Innenhof sowie im Außenumfeld des Ulrich-Haberland-Hauses ist mit dem Vorkommen einiger besonders geschützter Arten (Vogel-, Fledermaus- und Kleinsäugerarten) zu rechnen. Die Errichtung der neuen baulichen Anlagen und die Flächenversiegelungen sowie die geplante Umgestaltung des Innenhofes werden dazu führen, dass es zu Funktionseinschränkungen und teilweise zur Beseitigung der vorhandenen Lebensraumstrukturen kommen wird. Insbesondere der Wegfall von Gebüsch und älteren Bäumen ist artenschutzrechtlich relevant, da diese den Hauptlebensraum der o. a. Arten darstellen. Sollte der Altbau gebäudebrütende Arten aufweisen, können Renovierungsarbeiten zur Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Um die o. g. Planung rechtlich abzusichern, sind Erhebungen zu den von der Planung voraussichtlich betroffenen besonders geschützten Arten zu veranlassen, denn nahezu alle Arten der o. g. Tiergruppen sind nach § 10 (2) Nr. 10 bb) BNatSchG besonders geschützt.

Nach § 42 Abs.1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 42 Abs.2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Gemäß § 42 Abs.3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um von diesen Verboten die ggf. notwendigen Befreiungsvoraussetzungen nach § 43 (8) prüfen zu können, ist zunächst zu klären, welche Arten in dem Gebiet vorkommen.

Im Rahmen eines Artenschutz-Gutachtens ist darzulegen, welche besonders geschützten Arten, insbesondere Vogel-, Fledermaus- und Kleinsäugerarten, im Plangebiet vorkommen. Hier ist insbesondere auf gebäudebrütende und baumhöhlenbewohnende Arten zu achten. Weiterhin ist darzustellen, wie die vorgefundenen besonders geschützten Arten durch die geplanten Maßnahmen beeinträchtigt werden. Neben einer solchen Konfliktanalyse sind Maßnahmen darzulegen, mit denen die Beeinträchtigungen der hier relevanten Arten vermieden oder gemindert werden können. Bei den Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sollte darauf geachtet werden, dass insbesondere bei der Innenhofgestaltung und bei der Standortplanung der beiden Neubauten bestehende Gehölzstrukturen so weit als möglich geschont werden. Sollten besonders geschützte Arten am oder im Altbau festgestellt werden, so wären bei der Renovierung besondere Vorkehrungen (z. B. Bauzeitbeschränkungen, Etablierung von Ersatzniststätten) zu treffen.

Bei den weiteren Planungen ist zu beachten, dass sich im nordwestlichen Bereich des Innenhofes ein Mammutbaum (*Sequoiadendron giganteum*) befindet, der als Naturdenkmal ausgewiesen ist (Kennung ND 908.01) und somit zu erhalten ist.

Hinweise

Gem. § 64 Abs. 1 Ziffer 2 Landschaftsgesetz (LG) dürfen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres die durch das Bauvorhaben ggf. betroffenen Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhrich- und Schilfbestände weder gerodet, abgeschnitten noch sonst wie zerstört werden. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass innerhalb der Schutzfrist eine Befreiung gem. § 69 LG von v. g. Verbot zu beantragen ist. Eine Zustimmung i.S.v. § 64 Abs. 2 LG gilt nur als erteilt, wenn unverzüglich nach Erteilung der Baugenehmigung mit dem Vorhaben begonnen wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass in nachfolgenden Verfahren die Kölner Baumschutzsatzung zu beachten ist.